



# Urheberrechtlicher Schutz von Schriften



präsentiert von MORGENSTERN

## Inhaltsverzeichnis

### I. Einführung

### II. Grundzüge des Urheberrechts

1. Begriffe und gesetzliche Regelungen
  - 1.1 Werk
  - 1.2 Urheber
  - 1.3 Nutzungsrechte
2. Rechtsverletzung - was nun?

### III. Schriften und „Schrift-Software“

1. Unterscheidung
  - 1.1 Schrift
  - 1.2 „Schrift-Software“
2. Schutzzfähigkeit von „Schrift-Software“ im Speziellen
  - 2.1 Pixelschrift
  - 2.2 Vektorschrift
3. „Lizenzierung“ einer Schrift / einer „Schrift-Software“

### IV. Praktische Erwägungen



Wir bei MORGENSTERN legen großen Wert auf inklusive Sprache. Deswegen gendern wir – und zwar gerne! Du sollst dich von unseren Texten angesprochen fühlen, egal wer du bist. Fachbegriffe gendern wir jedoch nicht, da sie wie Eigennamen feststehende Begriffe sind. Hier geht es nicht um das generische Maskulinum, sondern um fachliches Vokabular, das seine eigene juristische Bedeutung hat.

..dir aber nun **viel Spaß**, liebe\*r Leser\*in!

## I. Einführung

Die digitale Welt bietet Unmengen an Möglichkeiten, sich gestalterisch und künstlerisch auszudrücken. Auch Unternehmen profitieren davon, indem sie personalisierte Webseiten als digitale Visitenkarten nutzen. Sie schmücken sie mit ihrem Logo und nutzen eine bestimmte Schriftart, die zu ihrer Corporate Identity passt. Inhalte werden konzipiert, Elemente designt und Texte werden geschrieben.

Der kreative Prozess, vor allem in der Außenkommunikation, ist eine Verzahnung vieler einzelner, zum Teil medialer, Vorgänge. Zu diesen Vorgängen gehört auch die Auswahl der richtigen (Computer-) Schrift. Dieser Schritt ist jedoch mit rechtlichen Risiken verbunden.

Wieso? Das erklärt dir dieses Whitepaper! Doch bevor es ans Eingemachte geht, ein paar Takte zu den Grundzügen.

**Brauchst du Rat?** Kontaktiere uns! Wir bei MORGENSTERN haben ein erfahrenes und hoch spezialisiertes Team bestehend aus Anwälten, Datenschutz- und IT-Sicherheitsexperten!

✉ [contact@morgenstern-legal.com](mailto:contact@morgenstern-legal.com)

☎ +49 (0) 6232 – 100119 0

## II. Grundzüge des Urheberrechts

### 1. Begriffe und gesetzliche Regelungen

Das Urheberrecht ist zum überwiegenden Teil im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Das Ziel des Gesetzes ist der Schutz von sog. Werken und deren Urheber vor Entstellung und wirtschaftlicher Ausbeutung. Doch was ist eigentlich ein Werk? Und wer ist Urheber?

#### 1.1. Werk

Werke im Sinne des Urheberrechts sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Zu den Werken gehören unter anderem Schriftwerke, Werke der Musik, Lichtbildwerke sowie Werke der bildenden Künste.

Du fragst dich nun bestimmt, was eine Schöpfung zu einem Werk macht. Das ist zum einen die sog. Gestaltungshöhe. Im Fachjargon sagt man dazu auch „ein gewisses quantitatives Maß an individueller Prägung“. Deine Schöpfung sollte also Individualität und Originalität aufweisen. Aber keine Sorge, du musst nicht unbedingt der nächste Vivaldi oder Rembrandt sein. Das Urheberrecht schützt auch die sog. „kleine Münze“. Wann genau die Schöpfungshöhe erreicht ist und ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt, kann variieren. In der Musik können zum Beispiel schon einfache Tonabfolgen wie Jingles urheberrechtlichen Schutz genießen.



Zum anderen muss die Schöpfung persönlich geschaffen worden sein. Werke sollen nicht durch reinen Zufall entstehen. Ebenfalls soll kein Werk vorliegen, soweit es rein maschinell erstellt wurde; also soweit kein persönliches Handeln vorausgeht. Du siehst, man muss den Urheber in seiner Schöpfung zumindest ein Stück weit wiedererkennen können, dass diese als Werk urheberrechtlichen Schutz genießen kann.

Das Urheberrecht schützt jedoch nicht nur die gängigen Werke wie Musik, Bilder und Texte. Es finden sich im Gesetz zum Beispiel auch Regelungen zum Schutz und den Umgang mit Datenbanken. Auch darf der Werkbegriff nicht zu unimedial verstanden werden. So gibt es „Multimediawerke“, wie zum Beispiel Computerspiele, die urheberrechtlich geschützt sind. Und auch Content auf Social Media kann urheberrechtlich geschützt sein – genauso wie deine Webseite.

Falls du dir unsicher bist, ob eine deine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt, lass doch einfach ihre Schutzfähigkeit prüfen! Vielleicht sogar durch uns?

## 1.2. Urheber

„Urheber ist Schöpfer des Werkes“. Diese einfache und klare Definition liefert uns das Gesetz. Damit sind alle natürlichen Personen gemeint. Also, du, ich oder dein\*e Nachbar\*in.

Als Urheber hast du eine besondere, schützenswerte Stellung. Dir alleine gebühren die sog. Verwertungsrechte. Dazu gehören zum Beispiel das Recht zur Vervielfältigung oder das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Es ist ein bisschen wie beim Eigentum. Solange etwas deins ist, darfst du damit ganz nach Belieben verkehren.

Auch trägst du als Urheber das sog. Urheberpersönlichkeitsrecht in dir. Das umfasst zum Beispiel das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. Dieses Urheberpersönlichkeitsrecht und all seine Ausprägungen kannst du nach dem Verständnis des deutschen Urheberrechts weder verlieren noch ablegen. Es ist ein Teil von dir und Auswuchs deiner Verbindung zu deiner persönlichen Schöpfung.

# Sichere dir jetzt... dein Start-up-Paket!



### ▶ Basic Package

**1.680,00 EUR**  
Pauschalbetrag zzgl. MwSt.

### ▶ Brand Package

**ab 1.100,00 EUR**  
zzgl. MwSt.

### ▶ Online Package

**1.680,00 EUR**  
Pauschalbetrag zzgl. MwSt.

weitere Infos unter: [www.morgenstern-legal.com](http://www.morgenstern-legal.com)

### 1.3. Nutzungsrechte

Das heißt aber nicht, dass dein Werk für immer an dich „gekettet“ ist. Vielmehr kannst du Dritten die Möglichkeit bieten, dein Werk zu nutzen. Man spricht dabei von der Einräumung von Nutzungsrechten.

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten bist du frei. Du kannst einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einräumen oder die eingeräumten Nutzungsrechte räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzen. Diese mannigfaltigen Möglichkeiten lassen dich dein Werk entweder extrem verkehrsfähig oder sehr exklusiv machen.

Hintergrund der Einräumung von Nutzungsrechten ist die wirtschaftliche Verwertung deines Werkes. Als Urheber möchtest du deine persönliche geistige Schöpfung eventuell monetarisieren. Von der anderen Seite betrachtet: Als Unternehmer\*in bist du für die Gestaltung deiner eigenen Webseite auf die Designleistungen oder Bilder und Texte von Dritten angewiesen. Diese räumen dir dann an den erbrachten Leistungen die für die vorgesehene Außen-darstellung notwendigen Nutzungsrechte ein.

Eine kleine Ausnahme von den eben dargestellten Grundsätzen ist die Erschaffung eines Werkes im Arbeitsverhältnis. Da kann es aus dem Inhalt und Wesen des Arbeitsverhältnisses heraus direkt zu einer Übertragung aller notwendigen Nutzungsrechte kommen. Dies ist meist auch deklaratorisch in dem Arbeitsvertrag geregelt. Dieser automatische Übergang macht Sinn, denn Arbeitgeber\*innen zahlen ja für die Arbeitsleistung und möchten dann auch die Früchte tragen können. Natürlich gibt es auch hier Rückausnahmen und Einschränkungen, die wir dir gerne in einem persönlichen Gespräch näherbringen.

### 2. Rechtsverletzung – was nun?

Wie du eben gelernt hast, liegen erstmal alle Verfügungsmöglichkeiten über dein Werk bei dir. Möchtest du dein Werk eher exklusiv halten und nutzen Dritte unbefugt dein Werk, stehen dir verschiedene Wege und Optionen offen.

Zunächst ist im ersten Schritt der Umfang der Rechtsverletzung zu prüfen. Wie wurde dein Werk genutzt? Wurde es vor der Nutzung eventuell noch modifiziert? Wer kam mit deinem Werk widerrechtlich in Berührung? Die Allgemeinheit oder nur ein bestimmter Personenkreis? Grundsätzlich kannst du natürlich die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Besteht die Gefahr, dass die Rechtsgutverletzung wiederholt wird, kannst du auch die Unterlassung der Wiederholung verlangen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann diejenige Person, die dein Werk widerrechtlich nutzt, auch zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet werden. Wichtigster Anwendungsfall im Rahmen dieses Anspruches ist die sog. Lizenzanalogie. Diese gibt für die Schadensberechnung vor, dass diese sich danach bestimmt, was der/ die widerrechtliche\*r Nutzer\*in als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen. Es wird also eine fiktive „Lizenzgebühr“ gezahlt.



Mehr MORGENSTERN Datenschutz findest du übrigens auch unter:  
[morgenstern-legal.com](https://morgenstern-legal.com)

### III. Schriften und „Schrift-Software“

Doch was hat das alles mit einer Schrift zu tun? Um diese Problematik zu verstehen, mussten wir mit dir zunächst die grundsätzlichen Fragen klären.

Nun möchten wir die Perspektive ändern: Du bist nicht mehr Urheber, sondern (wieder) in der Rolle des/der Unternehmer\*in und möchtest z.B. für dein Start-Up die passende Schrift aussuchen. Im Internet findest du auf einer Webseite eine Schrift, bindest sie in dein Textverarbeitungsprogramm ein und beginnst mit der Nutzung.

Ohne dir viel dabei zu denken, vertreibst du deine Produkte und Materialien, schreibst Rechnungen und entwirfst Verträge für deine Geschäftspartner\*innen und Mitarbeiter\*innen. Doch eines Tages liegt ein Brief in deinem Unternehmenspostfach mit der Überschrift „Abmahnung“ – wie kam es dazu und was kannst du nun tun?

#### 1. Unterscheidung

Zunächst gilt: Ruhe bewahren. Die Abmahnung in Ruhe durchlesen und sich über den vorgeworfenen Verstoß bewusst werden. Wie du bereits gelernt hast, führt nicht jeder Verstoß gleich zu einem Entschädigungsanspruch in Geld. Aber gerade weil meist auf den ersten Blick rechtlich nicht klar ist, ob du nun etwas zahlen musst oder nicht, ist es ratsam, solche Schriftstücke anwaltlich prüfen zu lassen.

Der vorgeworfene Verstoß kann sich entweder auf die Schrift, also das Schriftbild, oder auf die „Schrift-Software“ beziehen.

##### 1.1. Schrift

Eine entworfene Schrift kann unter Umständen urheberrechtlichen Schutz genießen. Unterschieden wird zwischen Gebrauchs- und Zierschriften. Gebrauchsschriften weisen in aller Regel keine Schöpfungshöhe auf, da sie sich alle sehr ähneln, um verkehrsfähig und gut lesbar zu sein. Es fehlt mithin an der notwendigen Originalität.

Selbst eine Zierschrift muss für den Schutz aus dem Urhebergesetz einen gewissen Grad an ästhetischem Gehalt aufweisen; mithin geschmackvoll gestaltet sein. Wann genau eine ausreichende geschmackvolle Gestaltung vorliegt, bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

Das heißt für dich, direkt vor Nutzung der Schrift zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob eine Schutzfähigkeit besteht und wie damit umgegangen werden kann! So viel können wir in Bezug auf die Abmahnung vorwegnehmen: Die Schrift als solche wird meist nicht den Kern des Verstoßes darstellen.

##### 1.2. „Schrift-Software“

Hinter jedem Schriftbild steckt eine „Schrift-Software“. Nun ja – fasst. Genau genommen wird es sich in den meisten Fällen nicht um echte Software per Definition handeln, sondern viel mehr um auslesbare Grafikdaten. Die Übersetzung der Informationen in der Datei zu einer lesbaren Schrift leistet dann zum Beispiel das Textverarbeitungsprogramm.

Und genau hier liegt das Problem. (Echte) Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Ein Computerprogramm in diesem Sinne ist eine „Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig ist zu bewirken, dass eine informationsverarbeitende Maschine eine



bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt“. Das Kernelement dieser Definition ist dabei die Steuerungs- und Befehlsfunktion des Computerprogramms.

Aber nicht jede Schriftdatei weist eine solche Steuerungs- und Befehlsfunktion auf. Meist handelt es sich tatsächlich um reine Grafikdaten, die nur ausgelesen werden können. Deswegen ist der Begriff Software in diesem Zusammenhang irreführend und kann nur in Anführungszeichen genannt werden.

Aber „Schrift-Software“ ist nicht gleich „Schrift-Software“. Auch hier muss zwischen den verschiedenen Herstellungsarten unterschieden werden.

## 2. Schutzfähigkeit von „Schrift-Software“ im Speziellen

Bei der Erstellung von „Schrift-Software“ können Schriftenhersteller\*innen verschiedene Verfahren anwenden. Es gibt die sog. Pixelschriften und die sog. Vektorschriften.

### 2.1. Pixelschrift

Pixelschriften werden auch Bitmap-Schriften genannt und bestehen – wie es der Name schon sagt – aus kleinen Pixeln. Die Schrift wird somit in einfachen Blöcken dargestellt.

Die Pixelschrift kann urheberrechtlich nicht als Computerprogramm geschützt sein, da ihr immer die erforderliche Steuerungs- und Befehlsfunktion fehlen wird. Wie bereits gesagt, handelt es sich bei ihr um eine reine Darstellung einer getroffenen Vorauswahl.

Diese Vorauswahl stellt aber auch keine persönliche geistige Schöpfung da, denn zur Nutzbarkeit der Schrift müssen die einzelnen Elemente so angeordnet werden, dass die Buchstaben noch als solche erkennbar sind. Ungeachtet der gestalterischen Leistung, ob man nun einen weiteren Block in der Darstellung eines Buchstaben einfügt oder nicht, erschöpft sich die geistige Schöpfung in der Idee, Pixel und keine geschwungenen Linien zur Darstellung des Alphabets zu nutzen. Dies ist mangels Originalität jedoch nicht schutzfähig.

### 2.2. Vektorschrift

Vektorschriften basieren nicht auf einzelnen Blöcken, Punkten oder Pixeln, sondern auf Linien. Zur Darstellung dieser Schrift werden – einfach ausgedrückt – Anfangs- und Endpunkt der jeweiligen Linie in einem rechteckigen Raster definiert und per Strich verbunden. Durch technische Hilfen ist auch die Darstellung von krummen Linien und Füllflächen möglich. Verschiedene Linien und Bögen ergeben dann ein Schriftzeichen, zum Beispiel einen Buchstaben.

Du siehst, für die Darstellung einer Vektorschrift ist schon mehr Arbeit notwendig als für die Darstellung einer Pixelschrift. Aber auch bei Vektorschriften geht die herrschende Lehre davon aus, dass diese grundsätzlich nicht als Computerprogramm schutzfähig sind. Denn auch hier besteht auf der eben dargestellten Ebene keine Steuerungs- und Befehlsfunktion.

Schaut man sich Vektorschriften genauer an, stößt man auf das sog. Hinting. Diese „Hints“ sind dem Grunde nach nur Hinweise zur Anwendung und Darstellung der Vektoren bei kleinen Schriftgraden oder groben Auflösungen, um die Lesbarkeit zu erhalten. Es sind quasi Kommentare zum Bauplan des jeweiligen Schriftzeichens, die gewährleisten, dass dieses wie erwünscht dargestellt wird.

Diese Hints können menschen- oder computerindiziert sein. Demnach können also Hints durch Menschenhand oder automatisiert gesetzt werden.



Da es aber für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit einen Bezug zum Urheber benötigt, kommt ein solcher Schutz bei allen Vektorschriften mit computerindizierten Hints nicht in Betracht. Hier erbringt die schöpferische Leistung ja der Computer. Es geht – in Bezug auf die Hints – kein persönliches Handeln voraus.

Verbleibt die Frage: Sind Vektorschriften mit menschenindizierten Hints urheberrechtlich geschützt? Die juristische Standardantwort auf solch komplexe (oft auch auf weniger komplexe) Fragen ist: Es kommt darauf an.

Ein urheberrechtlicher Schutz kann nur gegeben sein, wenn der/ die Schriftdesigner\*in die Umsetzung der Hints übernimmt. Klickt er auf dem rechteckigen Raster nur bestimmte Bereiche an, die zum Beispiel bei einer abweichenden Auflösung anders dargestellt werden sollen, übernimmt letzten Endes wieder das Schriftherstellungsprogramm die finale Leistung. Erst wenn die Schrift von der Niederlegung auf Papier, bzw. im Programm, bis hin zur letzten Anpassung durch einen selbst programmierten Hint, durch die Arbeit einer Person geschaffen wird, liegt ein schutzfähiges Computerprogramm vor.

Das wird in der automatisierten Zeit, in der wir leben, eher die Ausnahme als die Regel darstellen.

### 3. „Lizenzierung“ einer Schrift / einer „Schrift-Software“

Zurück zu der Frage, was man tun kann, wenn eine Abmahnung auf dem Tisch liegt. Da Schriften sowie „Schrift-Software“ nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen tatsächlich urheberrechtlich geschützt werden können, wird die Abmahnung aller Wahrscheinlichkeit nach in ihrer vorliegenden Form keinen Bestand haben können.

Wie vorhin beschrieben bemisst sich der Schadensersatz in den meisten Fällen nach der sog. Lizenzanalogie. Das heißt für den vorliegenden Fall: Nach denjenigen Gebühren, die hätten gezahlt werden müssen, soweit man die „Schrift-Software“ lizenziert hätte. Die genaue Höhe wird im Falle einer streitigen Auseinandersetzung gerichtlich geschätzt. Aber auch das hohe Gericht ist in seinen Erkenntnisquellen begrenzt. Im Zweifel werden die Richter\*innen auch einen Blick in das Internet werfen, um zu prüfen, wie und für welchen Betrag die „Schrift-Software“ angeboten wird.

Daraus entsteht ein lukratives Geschäftsmodell. Zum einen verdienen große „Schriftenhäuser“ mit überzogenen „Lizenzierungsgebühren“ eine Menge Geld. Schöne Schriften sind begehrt und unwissende Unternehmer\*innen zahlen im Zweifel die hohen Gebühren, um sich nicht Abmahnrisiken zu versehen. Meist gibt es extra eine „Lizenz“ für die Nutzung der Schrift zu kommerziellen Zwecken oder für die Nutzung der Schrift auf Webseiten oder in Apps. Möchte nun ein/e Unternehmer\*in die Schrift auf allen Vertriebskanälen nutzen, sind vierstellige Jahresgebühren keine Seltenheit.

Zum anderen ist dann in Bezug auf die Lizenzanalogie die Messlatte bereits weit oben angesetzt. Es ist nicht davon auszugehen, dass in einer streitigen Auseinandersetzung das Gericht die „Lizenzkosten“ ohne weitere Prüfung dem zu fassenden Urteil zugrunde legen wird. Dennoch können die Plattformen mit dieser Vorgehensweise den Rahmen des zu berechnenden Schadens etwas weiter oben ansetzen – eine günstige Ausgangslage. Würde man den Schaden auf andere Weise berechnen, fiel er im Zweifel nicht so hoch aus.

Hinzu kommt, dass auf solchen Plattformen nicht nur Schriften von namenhaften Designer\*innen angeboten werden, deren Einkauf auch eine wirtschaftlich ernstzunehmende Größe darstellt, sondern auch Schriften, die von aufstrebenden Schriftendesigner\*innen entworfen wurden, deren Einkauf natürlich um einiges günstiger ist.

## IV. Praktische Erwägungen

Wie geht man als Unternehmer\*in mit dieser komplexen Gesamtsituation um?

Denn eins ist klar: Irgendeine Schrift muss genutzt werden. Andernfalls ist der Betrieb eines Unternehmens nicht möglich.

Der erste und beste Schritt ist, sich über diese Umstände im Klaren zu sein. Okay, Whitepaper gelesen – erledigt. Das vermittelte Wissen über die Grundzüge des Urheberrechts und der Schriftenproblematik soll – vor allem junge – Unternehmer\*innen davor bewahren, sich willkürlich Schriften aus dem Internet als gratis Datei herunterzuladen. Es sensibilisiert und hilft dabei, vor der Nutzung einer Schrift, bzw. „Schrift-Software“ die Gesamtsituation (Herkunft, Schriftendesigner\*in, „Lizenzmodelle“) zu prüfen oder prüfen zu lassen. Auch, wenn Schriften selten urheberrechtlich geschützt sind, ist dennoch nicht auszuschließen, dass der/die Schriftenhersteller\*in bei einer unautorisierten Nutzung Schadensersatzansprüche aus anderen Teilrechtsgebieten geltend machen kann. Zur Klärung solcher Fragen stehen wir dir gerne zur Seite.

Sollte es tatsächlich mal zu einer Abmahnung kommen, ist immer zu prüfen, worauf sich der abgemahnte Verstoß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bezieht und ob die geltend gemachte Vertragsstrafe in Bezug auf ihre Höhe haltbar ist.

# Microsoft 365 - Einführung MORGENSTERN Pakete

## Legal Review

über MORGENSTERN  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Monatlicher Basispreis  
ab **+4,99 EUR / Benutzer**

**Special für KRITIS Unternehmen**  
+0,99 EUR monatlich / Benutzer

## Security Check Up

über MORGENSTERN  
consecom GmbH

Monatlicher Basispreis  
ab **+3,99 EUR / Benutzer**



**Individuelle Beratung erforderlich?** Dann schreib uns einfach an: [contact@morgenstern-privacy.com](mailto:contact@morgenstern-privacy.com)



Um eine Auseinandersetzung mit großen „Schriftenhäusern“ zu vermeiden, können Schriftensdesigner\*innen mit der Erstellung einer Hausschrift beauftragt werden. Vor allem perspektivisch macht dieser Schritt Sinn. Es kann zum Beispiel geklärt werden, in welchen Schriftschnitten die Schrift benötigt wird oder in welchen Medien sie letztlich genutzt werden soll. Im Ergebnis hat der/die Unternehmer\*in eine perfekt auf die Bedürfnisse zugeschnittene Schrift sowie alle notwendigen Rechte.

Letztlich können Unternehmer\*innen Rückgriff nehmen auf die Schriften, die mit ihrem Textverarbeitungs- oder Designprogramm geliefert werden. Global Player wie Adobe und Microsoft haben eine Schriftendatenbank, deren Nutzung bei dem Erwerb des jeweiligen Produktes, zum Beispiel Photoshop oder MS Office, inkludiert ist. Aber auch hier ist Vorsicht geboten: Im Zweifel gibt es Nutzungsbeschränkungen. Diese findest du in den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anwendung.

Falls du dir unsicher sein solltest, wie du mit dieser Thematik am besten umgehst, komm einfach auf uns zu. Gerade in der Gründungsphase, muss ein/e Unternehmer\*in so viele wegweisende Entscheidungen treffen. Wir unterstützen dich gerne dabei! Aber auch, wenn du zu den „alten Hasen“ gehörst und deinem Unternehmen einen neuen Anstrich verleihen willst, unterstützen wir dich gerne in der administrativen Begleitung der Umsetzung all deiner Vorhaben rund um das Thema „Corporate Identity“.

## Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

### Weiterbildung zum Thema Recht

Finden Sie aus unserem breiten, erstklassigen Weiterbildungsangebot die für Ihre Bedürfnisse passende Fortbildung. Profitieren Sie von unseren maßgeschneiderten Seminaren und Lehrgängen mit erfahrenen, hochkarätigen Experten rund um das Thema Recht. [Jetzt informieren](#).

### e-Learning - Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt testen](#).

### Inhouse-Seminare - Maßgeschneiderte Lösungen

All unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). Jetzt [individuelles Angebot](#) anfordern.

Dieses Whitepaper wurde Ihnen von unserem Content-Partner präsentiert. Sichern Sie sich jetzt eine individuelle und zielgenaue Beratung.



**MORGENSTERN legal** | Dein Partner in Sachen IT-Recht & Digitalisierung  
[morgenstern-legal.com](http://morgenstern-legal.com)



**MORGENSTERN privacy** | Dein Partner in Sachen Datenschutz & IT-Sicherheit  
[morgenstern-privacy.com](http://morgenstern-privacy.com)